

Interview mit Rechtsanwältin und Notarin, Isabelle Frey, Rechtsberaterin und Mediatorin bei der Frauenzentrale Kanton Bern

«Wer im Konkubinat lebt, muss sich selbst um Vorsorge und Absicherung kümmern.»



Immer mehr Paare leben ohne Trauschein zusammen: Was romantisch und unkompliziert beginnt, kann rechtlich schnell kompliziert werden – vor allem bei Krankheit, Tod oder Trennung. Warum ein Konkubinatsvertrag wichtig ist und wie Paare sich gegenseitig absichern können, erklärt Rechtsanwältin und Notarin Isabelle Frey im Interview.

Frau Frey, weshalb sollten Konkubinatspaare überhaupt einen Konkubinatsvertrag abschliessen?

Das Konkubinat ist formlos begründbar. Da es im Gesetz nicht explizit geregelt ist, bestehen viele rechtliche Unsicherheiten. Es fehlt insbesondere ein gesetzlicher Schutz bei (nach-) partnerschaftlichem Unterhalt, vermögens- und vorsorgerechtlichen Ansprüchen, bei der gemeinsamen Wohnung oder Ableben eines Konkubinatspartners.

Wer im Konkubinat lebt, muss sich selbst um Vorsorge und Absicherung kümmern. Daher ist es in vielen Fällen empfehlenswert, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Folgendes kann Inhalt eines Konkubinatsvertrags sein:

- **Vermögensinventar**
 - **Regelungen zu gemeinsamem Grundeigentum** (z.B. wie die Finanzierung erfolgte oder wie zukünftige Kosten getragen werden sollten)
 - **Allgemein Vereinbarungen für das Zusammenleben** (Aufgabenteilung, Haushaltsführung, Lebenshaltungskosten, Vermögen/Schulden, Einzahlungen in die private Vorsorge, Vollmachten für Alltagsgeschäfte)
 - **Vereinbarungen für den Fall einer Trennung** (grundsätzliche Absicht bezüglich Kinderbelange, Vermögensaufteilung, nachpartnerschaftlicher Unterhalt, Schenkungen)
-

Kann auch der Kinderunterhalt für den Fall einer Trennung mit Konkubinatsvertrag verbindlich geregelt werden?

Regelungen für den Fall einer Trennung betreffend Kinderbelange (wozu auch Unterhalt gehört) können zwar im Grundsatz nach festgehalten, aber nicht verbindlich geregelt werden. Sie benötigen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde im Zeitpunkt der effektiven Trennung (oder danach), wobei die Behörde im Trennungszeitpunkt prüft, ob die Lösung im Kindeswohl liegt und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Was gilt erbrechtlich unter Konkubinatspartnern?

Konkubinatspartner haben keinen gesetzlichen Erbanspruch. Um den Partner im Todesfall abzusichern, ist ein Testament oder ein (notariell zu beurkundender) Erbvertrag notwendig, ansonsten erben die Partner nichts. Im Gegensatz zur Ehe sind die Möglichkeiten der gegenseitigen maximalen Begünstigung jedoch beschränkt, sofern die Partner Kinder haben. Zu beachten ist weiter, dass Konkubinatspartner in vielen Kantonen Erbschaftssteuern bezahlen.

Wie sieht es konkret bei der AHV und der 2. Säule aus?

Konkubinatspartner profitieren nicht wie verheiratete Paare von einem sogenannten Splitting bei der AHV/IV (Teilung der Einkommen während der Ehe) oder von einer hälftigen Teilung der angesparten Pensionskassenguthaben (2. Säule).

Daher kann eine erhebliche Lücke in der Altersvorsorge eines Konkubinatspartners entstehen, falls dieser bezahlte Erwerbsarbeit zu Gunsten von Care-Arbeit aufgibt oder reduziert.

Konkubinatspartner haben kein Anrecht auf eine Witwenrente im Todesfall. Bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ist jedoch eine Begünstigung möglich, wobei es bei den konkreten Voraussetzungen immer auf das Pensionskassenreglement ankommt. Die Begünstigung muss allerdings bei der jeweiligen Pensionskasse gemeldet werden (mit Formular der jeweiligen Pensionskasse). Bei einem Jobwechsel muss eine erneute Meldung an die neue Pensionskasse erfolgen, ansonsten keine Begünstigung erfolgt. Eine Begünstigtenerklärung kann auch bei der Einrichtung der 3. Säule erfolgen.

In einem Konkubinatsvertrag können zudem Regelungen zum Ausgleich von ungleichen Altersguthaben getroffen werden, z.B. ein Betrag zur Einzahlung in die 3. Säule. Dies ist jedoch immer genau zu prüfen und kann steuerliche Folgen haben.

Was können Konkubinatspartner neben einem Konkubinatsvertrag sonst noch regeln?

Neben dem Konkubinatsvertrag sollten sich die Konkubinatspartner überlegen, folgende Massnahmen zu treffen:

- Erstellen **Vorsorgeauftrag** (was passiert im Falle der Urteilsunfähigkeit)
- Entbindung vom **Arztgeheimnis** / Erstellen **Patientenverfügung**
- Erstellen **Testament** oder Abschluss eines **Erbvertrags**
- **Vollmachten** auf gewisse Bankkonti
- Anmeldung bei der jeweiligen **Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule und bei den Einrichtungen der 3. Säule** und entsprechend bestmögliche Begünstigung
- gegebenenfalls Abschluss einer **Lebensversicherung mit Begünstigung**

Welche Gefahren bestehen, wenn Konkubinatspartner keine Regelungen treffen?

Konkubinatspartner haben etwa im Falle einer schweren Krankheit, eines Unfalles oder im Todesfall ohne zusätzliche Regelungen kaum Rechte. Sie erben nicht automatisch, erhalten keine Leistungen aus der Pensionskasse des Partners und dürfen in der Regel nicht über medizinische Massnahmen entscheiden. Sofern Konkubinatspartner unterschiedlich viel Care-Arbeit leisten und bezahlter Erwerbstätigkeit nachgehen, kann ein fehlender Konkubinatsvertrag mit entsprechenden Regelungen zu einem grossen finanziellen Ungleichgewicht führen, insbesondere im Falle einer Trennung. Weiter können im Trennungsfall Streitigkeiten über Vermögen vermieden werden.

Was empfehlen Sie Konkubinatspartnern?

Ich empfehle, die jeweilige Situation genau zu prüfen, d.h. konkret zu eruieren, welche Verträge abgeschlossen und welche Massnahmen getroffen werden sollten. Dazu gehört auch die Abwägung, ob eine Heirat unter den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinnvoller wäre. Mit der Ehe können viele rechtliche Unsicherheiten und finanzielle Nachteile, die mit einem Konkubinat einhergehen, aus dem Weg geräumt werden. In dieser Hinsicht lohnt sich meist eine rechtliche Beratung, wie dies auch die Frauenzentrale Bern anbietet.
